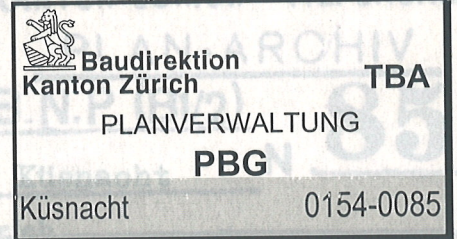


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 25. April 1968



1577. Quartierplan. Am 13. Dezember 1967 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Oktober 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Neuwies-Steinkluppe. Dieser Beschluss wurde am 3. November 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 7. Dezember 1967 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Weinmangasse, im Südwesten durch die Grünzonenbegrenzung bzw. den Waldrand, im Südosten durch den Waldrand und im Nordosten in einer Bauparzellentiefe seeseitig des Geissbühlweges begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Weinmangasse sowie die von ihr abzweigenden Strassen Steinkluppe (Sackstrasse) und Neuwies (Ringstrasse).

Die mit 21,25 m an der Strasse Steinkluppe und mit 21,5 m an der Strasse Neuwies festgelegten Baulinienabstände entsprechen ihrer Bedeutung. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 160/1962 an der Weinmangasse bereits genehmigten Baulinien werden längs des Quartierplangebietes um 1 m auf 21 m Baulinienabstand erweitert und bei den Quartierstrasseneinmündungen mit den notwendigen Baulinienabschrägungen versehen.

Die Niveaulinien an den Strassen Steinkluppe und Neuwies weisen je Maximalsteigungen von 6 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 19. Oktober 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Neuwies-Steinkluppe mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie mit Erweiterung des Baulinienabstandes an der Weinmangasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht (unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk), an den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. April 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. E. Spirelli